

**Gemeinde Harsum**  
**Der Bürgermeister**  
**Az.: 30 64 / Harsum**  
**vom 02.11.2017**

<b>Datum der Sitzung</b>	<b>Organ</b>
23.11.2017	BUG
11.12.2017	VA

Internet: JA  NEIN

**Vorlage Nr. 58/2017**

**Widmung von Straßen**  
**hier: Neubaugebiet „Ährenkamp“**

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung  
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung  <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung  Teilbetrag: €	<b>Deckungsvorschlag</b>
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

- a) Die in der Gemarkung Harsum, Flur 8, Flurstücke 246, 275 und 299 verlaufende Straße „Ährenkamp“ wird gemäß § 6 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Harsum, Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.
- b) Die in der Gemarkung Harsum, Flur 8, Flurstück 26/6 vorhandene Straße „Milchberg“ wird gemäß § 6 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Harsum, Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.
- c) Die in der Gemarkung Harsum, Flur 8, Flurstück 19/2 vorhandene Straße „Koppelweg“ wird gemäß § 6 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Harsum, Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

**Sachbericht zur Vorlage-Nr. 58/2017**

Durch die Freigabe der Baugrundstücke des neu ausgewiesenen Baugebietes und die Herstellung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, zu denen auch die verkehrliche Straßenerschließung zählt, sind die öffentlichen Straßenbereiche im beschriebenen Umfang dem Gemeingebrauch durch Widmungsakt zur Verfügung zu stellen

Litfin